



Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

**Behördliche Zuständigkeiten und Gebührenregelungen im gewerblichen
Bereich;**

Erlass vom 11. März 2019

Sehr geehrter Herr Jäger,

die von Ihnen mit Erlass vom 11. März 2019 gestellte Anfrage habe ich zur
Beantwortung an die Ordnungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte
weitergeleitet. Die sich aus den Rückläufen der Landkreise und kreisfreien
Städte gewonnenen Informationen habe ich zusammengefasst und nehme wie
folgt Stellung:

1. Zur Nummer 54 des Kostentarifs der Anlage der AllGO LSA

Überwiegend schließen sich die Landkreise und kreisfreien Städte dem Rege-
lungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt an, insbe-
sondere wird dabei die Abschaffung der Tarifstelle 3 begrüßt.

Der Burgenlandkreis hat mitgeteilt, dass sich eins der elf Gewerbeämter be-
züglich der Tarifstellen 1 und 2 für einen Festbetrag in Höhe von 50 bzw. 200
EUR ausgesprochen hat.

Zwei Gemeinden aus dem Landkreis Jerichower Land sehen in der Gebühren-
erhebung nach lfd. Nr. 69 sowie 54 der Anlage zur AllGO LSA eine abzu-
lehrende Doppelbelastung.

Halle, 5. April 2019

Ihr Zeichen: 33.3-3200
Mein Zeichen:
301.5.2-32000-2019/20

Bearbeitet von:
Herrn Ködelpeter
Hartmut.Koedelpeter@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1196
Fax: (0345) 514-2557

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Abweichend von den zustimmenden Meinungsäußerungen der Landkreise und kreisfreien Städte befürworte ich dahingegen die Schaffung eines gemeinsamen Gebührentatbestands mit einem Gebührenrahmen zwischen 15 und 700 EUR (s. Schr. des LVwA vom 07.02.2019, S. 6).

Durch die Bildung eines gemeinsamen Gebührentatbestandes wäre das Anzeigeverfahren gänzlich abgedeckt und bei Änderungen des materiellen Rechts eine diesbezügliche Änderung der AllGO LSA entbehrlich. Dieser Vorschlag dürfte im Übrigen auch der Intention des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die Gebührentatbestände nachvollziehbar zu gestalten (s. Schreiben des SGSA vom 25.10.2018), entsprechen.

Der untere Gebührenrahmen sollte dabei auf Grund gewisser unkomplizierter Änderungstatbestände (Namensänderung, Änderung der Wohnanschrift oder Geschäftsaufgabe), welche nur einen geringen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, 15,00 EUR betragen.

1. Zur Nummer 69 des Kostentarifs der Anlage der AllGO LSA

a) Zur Tarifstelle 9

Auch hier spricht sich die Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte für den vorgeschlagenen Gebührenrahmen aus.

Ein Gewerbeamt des Burgenlandkreises hat einen Gebührenrahmen von 1.000 bis 2.000 EUR vorgeschlagen. Dieser Vorschlag beruht auf dem als Mindestaufwand eingeschätzten Verwaltungsaufwand von 3 bis 5 Stunden Arbeitszeit sowie der Bedeutung der beantragten Erlaubnis.

Das LVwA hält an dem vorgeschlagenen Gebührenrahmen von 90 bis 1750 EUR fest.

b) Zur Tarifstelle 9.1

Die Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte hat sich für die vorgeschlagene Tarifstelle sowie den vorgeschlagenen Gebührenrahmen ausgesprochen.

Neben dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, der einen höheren, jedoch nicht bezifferten unteren Gebührenrahmen der Tarifstelle 9.1 befürwortet, haben auch die Landkreise Mansfeld-Südharz und Burgenlandkreis Vorschläge für einen abweichenden Gebührenrahmen unterbreitet. Allerdings liegen diese jeweils innerhalb des vorgeschlagenen Gebührenrahmens und sind somit von diesem erfasst.

Mit der Schaffung der Tarifstelle 9.1. soll für die nach § 34 a Abs. 1 Satz 10 GewO in regelmäßigen Abständen durchzuführende Zuverlässigkeitsprüfung ein neuer Gebührentatbestand geschaffen werden. Ich erachte die Schaffung dieses neuen Gebührentatbestandes nicht als notwendig, da die Zuverlässigkeitsprüfung meiner Meinung nach durchaus von der

Tarifstelle 9 „Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34 a Abs. 1“ umfasst wird.

Diesbezüglich verweise ich auf die weiteren Ausführungen im Schreiben des LVwA vom 07.02.2019, S. 7.

Ferner wies die Stadt Dessau-Roßlau darauf hin, den Text der Tarifstelle 7 der lfd. Nr. 69 AllGO LSA redaktionell anzupassen. Hier sollte der Hinweis auf § 33 i GewO entfallen, da ein Erlaubnisverfahren nunmehr nach § 2 SpielhG LSA erfolge.

Der Burgenlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg haben ferner darauf hingewiesen, den Gebührenrahmen der Tarifstelle 1 der lfd. Nr. 19 AllGO LSA zu erweitern bzw. der neu zu schaffenden Tarifstelle 9.1 der lfd. Nr. 69 AllGO LSA anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Derdulla